



II-7356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

3. Mai 1989

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71158

zl. 70 0502/43 -Pr.2/89

3391/AB

1989-05-05
zu 3448/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 3448/J der Abgeordneten Haigermoser, Dr. Dillersberger, Mag. Praxmarer und Mitunterzeichner vom 8. März 1989 betreffend Nationalpark Hohe Tauern - unterschriftenreife Art. 15a-Vereinbarung beehe ich mich nachfolgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2:

Die Verhandlungen zum Abschluß der ggstl. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurden aufgrund eines von den Ländern Kärnten und Salzburg im Jahr 1985 akkordierten und an den Bund übermittelten Vereinbarungstextes vom damaligen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Jahr 1986 aufgenommen und konnten unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie im Oktober 1987 abgeschlossen werden. Eine unterschriftenreife Fassung der Vereinbarung wurde dem Ministerrat bereits in seiner 41. Sitzung am 1. Dezember 1987 vorgelegt.

Der Ministerrat hat die Beschlußfassung über die Vereinbarung jedoch zurückgestellt.

- 2 -

In den in der Folge wieder aufgenommenen Gesprächen wurde vom Bundesministerium für Finanzen der nunmehrige Standpunkt des Herrn Bundesministers für Finanzen Dkfm. Lacina vertreten, der Vereinbarung im Ministerrat nur zuzustimmen, wenn eine budgetäre Darstellung des Betriebsverlustes der Österreichischen Bundesforste bei Ausweisung von Sonderschutzgebieten vorliegt.

ad 3:

Ich habe Herrn Landeshauptmann Dr. Katschthaler über den jeweiligen Stand der Angelegenheit im Zuge meiner sonstigen politischen Kontakte mit dem Land Salzburg immer informiert. Was die Gründe für die nicht vorhersehbare, außerhalb meiner Ingerenz liegende weitere Verzögerung betrifft, verweise ich auf Punkt 4.

ad 4:

Aufgrund des Standpunktes des Herrn Bundesministers für Finanzen, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nur unter der Voraussetzung des Vorliegens der budgetären Darstellung des Betriebsverlustes der Österreichischen Bundesforste bei der Ausweisung von Sonderschutzgebieten zuzustimmen, konnte die genannte Vereinbarung weder dem Nationalrat noch den betroffenen Bundesländern erneut in unterschriftsreifer Form vorgelegt werden.

Im Zuge weiterer Verhandlungen wurde Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den Österreichischen Bundesforsten über eine neue Formulierung des Art. IV Abs. 4 hinsichtlich der Entschädigungsfrage für Nutzungsbeschränkungen der Österreichischen Bundesforste bei der Ausweisung von Sonderschutzgebieten erzielt.

- 3 -

Zur Frage, wann mit dem Vorliegen der vom Bundesministerium für Finanzen geforderten Darstellung des Betriebsverlustes der ÖBF gerechnet werden kann, ist festzuhalten:

Salzburg hat bereits fünf Vorentwürfe für Verordnungen aufgrund des Salzburger Nationalparkgesetzes den Österreichischen Bundesforsten zur Begutachtung übermittelt, die in Hinblick auf die darin enthaltenen Nutzungsbeschränkungen eine Leitlinie für die den ÖBF dadurch erwachsenden Betriebsverluste darstellen. In diesen Entwürfen wurden die jagdlichen Fragen vorläufig ausgeklammert, da hiefür das Vorliegen des von der Salzburger Landesregierung in Auftrag gegebenen wildbiologischen Gutachtens von Prof. Gossow erforderlich ist. Das genannte Gutachten wurde zu Beginn dieses Jahres fertiggestellt. Derzeit werden die Ergebnisse dieses Gutachtens in einer beim Amt der Salzburger Landesregierung eingerichteten Arbeitsgruppe unter Teilnahme der ÖBF beraten. Die Ergebnisse werden in die genannten Verordnungsentwürfe einfließen.

Da die endgültige Verlustschätzung der ÖBF noch aussteht, konnten auch die diesbezüglichen Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, den Österreichischen Bundesforsten und meinem Ressort noch nicht abgeschlossen werden.

A handwritten signature consisting of a stylized 'G' and 'F' connected by a vertical line.